

Dezentrale Teststelle

Aufklärung, Einverständniserklärung und Einwilligung in die Datenverarbeitung

Bitte lesen Sie sich folgende Informationen genau durch.

Gegenstand und Bedingung der Testung

Abstrich zur Durchführung eines PoC-Antigen Tests im Rahmen der Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2, gemäß § 4a Coronavirus Testverordnung – TestV (Bürgertestung) vom 24.06.2021.

Es können **nur** Personen zum Test zugelassen werden, die keine auf eine Covid-19 Erkrankung hinweisenden Symptome zeigen (z.B. Fieber, respiratorische Symptome, Geruchs- oder Geschmacksverlust). Sollten Sie am Tag des Termins Krankheitssymptome zeigen, kommen Sie **nicht** zu Ihrem Termin. Wenden Sie sich stattdessen an Ihren Hausarzt.

Entnahme des Untersuchungsmaterials

Zur Durchführung des geplanten Tests zwecks Nachweises einer akuten SARS-CoV-2-Infektion/ COVID-19-Erkrankung ist zunächst die Entnahme von Untersuchungsmaterial erforderlich. Der Test basiert auf dem Nachweis von SARS-CoV-2-Eiweißen. Dieser Nachweis setzt einen Abstrich im Nasen-Rachenraum (nasopharyngealer Abstrich) oder Mundraum (oraler Abstrich) voraus. Der Abstrich erfolgt regelhaft durch entsprechend geschultes Personal. Diese Entnahme ist in den meisten Fällen medizinisch unbedenklich. Folgende Unannehmlichkeit/ Risiken können dabei jedoch auftreten:

- Reizung der Nasenschleimhäute
- Blutungen im Entnahme-Raum
- Atemnot/ Atembeklemmungen
- Niesen/ Husten/ Verschlucken.

Durchführung des Tests und Ergebnismitteilung

Sie müssen sich vor Entnahme des Untersuchungsmaterials mit Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Die Daten im Ausweisdokument müssen mit den Angaben bei der Terminvergabe übereinstimmen.

Im Anschluss an die Entnahme des Untersuchungsmaterials wird vor Ort ein Antigen-Schnelltest durchgeführt. Nach Auswertung des Schnelltests erhalten Sie über die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse einen Downloadlink, unter dem Sie zusammen mit einem einzigartigen Verifizierungscode, den Sie in der Teststelle ausgehändigt bekommen, das Testergebnis herunterladen können. Der Link ist 24 Stunden gültig.

Bitte beachten Sie, dass ein Antigen-Schnelltest keine 100-prozentige Exaktheit erlaubt. Ein Testergebnis kann in Ausnahmefällen sowohl falsch-positiv als auch falsch-negativ ausfallen. Gerne informieren wir Sie über die jeweiligen, von dem Testhersteller angegebenen, statistischen Wahrscheinlichkeiten eines falschen Ergebnisses.

Folgen eines positiven Befundes

Sofern eine akute Infektion mit SARS-CoV-2 bzw. eine Erkrankung an COVID-19 nachgewiesen werden sollte, handelt es sich hierbei um eine meldepflichtige Infektion bzw. Krankheit

nach dem Infektionsschutzgesetz. In diesem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten zusammen mit dem positiven Testergebnis durch uns den zuständigen Gesundheitsbehörden gemeldet und übermittelt.

Ein positiver Schnelltest verpflichtet Sie weiterhin zur sofortigen häuslichen Isolierung und zur Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen trotz eines negativen Tests ansteckend bzw. infektiös sein könnten.

Informationen zum Datenschutz

Auf Grund gesetzlicher Vorgaben (u.a. Infektionsschutzgesetz, Coronavirus-Testverordnung, Allgemeinverfügung Isolation) sind wir verpflichtet, die hier von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sowie das Testergebnis zu verarbeiten. Insbesondere sind wir verpflichtet, ein positives Antigen-Schnelltest Ergebnis zusammen mit Ihren personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten. Die von Ihnen bei uns erhobenen Daten müssen gemäß §7, Abs.5 Satz 5. Coronavirus Testverordnung TestV) zum Nachweis der erbrachten Leistung bis zum 31.12.2024 gespeichert werden.

In die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten müssen Sie ausdrücklich einwilligen (Art. 4 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. a) Datenschutz-Grundverordnung). Es steht Ihnen frei, diese Einwilligung zu verweigern, allerdings können Sie dann keinen Test bei uns erhalten.

Sie haben das Recht, sowohl Ihre Einwilligung in die Durchführung der Untersuchung als auch Ihre Einwilligung in die hierfür erforderliche Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bis zur Leistungserbringung jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Übermittlung eines positiven Testbefundes an das Gesundheitsamt kann **nicht** durch Widerruf verhindert werden (Art. 9 Abs. 2 lit i) Var. 1 Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. t), 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG). Nach erbrachter Leistung kann eine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten erst nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (s.o.) erfolgen. Im Übrigen stehen Ihnen uneingeschränkt die Betroffenenrechte zu, die im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung garantiert sind.

Im Folgenden können Sie die notwendigen Erklärungen abgeben.

Ich bestätige, dass ich den vorstehenden Text gelesen habe und ausdrücklich und freiwillig in die Durchführung eines Antigenschnelltests unter den oben beschriebenen Voraussetzungen, Gegebenheiten und Risiken einwillige.

Ich willige ausdrücklich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten im Rahmen des Art. 9 Abs.2 lit. a) DSGVO ein.